

Jugendordnung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen hat in ihrer Sitzung am 08.12.2004 die nachstehende Jugendordnung für die Freiwillige Feuerwehr für die Gemeinde beschlossen:

§ 1

Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr Reiskirchen + OT ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Reiskirchen + OT (e.V.). Somit ist sie Mitglied der Jugendfeuerwehr Reiskirchen, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist lt. Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reiskirchen ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Leben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr Reiskirchen nach dieser Ordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehr Reiskirchen + OT untersteht gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen, der sich des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/In als Leiter/In der Jugendfeuerwehr bedient.
- (4) Leiter/In der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene ist der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/In. Er/Sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen. Der § 13 der gültigen Ortssatzung für die Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen gilt entsprechend.
- (5) Leiter/In der Jugendfeuerwehr von Ortsteilfeuerwehren ist der/die Jugendfeuerwehrwart/In bzw. im Verhinderungsfall ein/eine Jugendgruppenleiter/In. Dieser Personenkreis muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der § 14 der gültigen Ortssatzung für die Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen gilt entsprechend.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Das Miteinander, die Rücksichtnahme gegenüber Dritten, die Konfliktbewältigung und die Teamfähigkeit sind die obersten Ziele der Jugendarbeit. Der Auftrag zur Sicherung des Nachwuchses der Feuerwehr Reiskirchen sowie der Brandschutzerziehung wird pädagogisch vermittelt. Der Dienst am Nächsten, das Ehrenamt und die Mitbestimmung im demokratischen Stil werden hierbei vermittelt und einbezogen. Auch soll das Rechtsverständnis der Kinder und

Jugendlichen weiter ausgeprägt werden. Durch allgemeine Jugendarbeit wird auch für Toleranz geworben.

- (3) Außerhalb der regelmäßigen Ausbildungsveranstaltungen sollen diese Aufgaben und Ziele durch Lager und Fahrten ergänzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen. Als Angehörige der Jugendfeuerwehr können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner).
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den/die Leiter/In der Ortsteiljugendfeuerwehr.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr wird unmittelbar nach ihrem Eintritt durch einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr dokumentiert.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung und Umsetzung, der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) den Jugendausschuss zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
 - c) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- a) der Verweis unter vier Augen
 - b) der Verweis vor der Jugendfeuerwehr
 - c) der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/In umgesetzt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/In vom/von Leiter/der Leiterin der Gemeindejugendfeuerwehr Reiskirchen ausgeführt.
- (4) Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem Leiter/der Leiterin der Gemeindejugendfeuerwehr Reiskirchen erfolgen. Der/Diese entscheidet über den Einspruch.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Reiskirchen + OT erlischt

- a) bei einem Wechsel des Wohnsitzes
- b) bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten
- c) auf Wunsch des Mitgliedes oder
- d) durch Ausschluss.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr Reiskirchen + OT sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Jugendausschuss.
- (2) Das Organ der Gemeindejugendfeuerwehr ist der Ausschuss der Jugendfeuerwehrwarte der Gemeindejugendfeuerwehr. § 13 Abs. 2 und 3 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reiskirchen gelten entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom/von der Jugendfeuerwehrwart/In im Einvernehmen mit dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/In unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/In geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) jährliche Wahl des/der Jugendgruppenleiter(s)/Jugendgruppenleiterin(nen), der Mitglieder des Jugendausschusses und der zwei Kassenprüfer/In(nen)
 - b) Wahl von Delegierten/Innen zu übergeordneten Organen,
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
 - d) Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Jugendausschusses,
 - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Jugendausschuss

- (1) Außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/In wird der Jugendausschuss von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Jugendausschuss trifft sich mindestens einmal jährlich und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Jugendfeuerwehrwart/In,
 - b) dem/der Jugendgruppenleiter/In bzw. den/der Jugendgruppenleiter/Innen,
 - c) dem/der Sprecher/In,

- d) dem/der Schriftführer/In,
- e) dem/der Kassenwart/In,
- f) dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/In bzw. dessen/deren Stellvertreter/In.

(3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Vorschlagen und Entscheiden von Ordnungsmaßnahmen
- d) Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.

§ 10

Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, stellvertretende/r Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, Jugendfeuerwehrwart/in, Jugendgruppenleiter/in(en)

- (1) An dieser Stelle gilt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reiskirchen.
- (2) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/In übernimmt die Aufsicht und die Betreuung der einzelnen Ortsteiljugendfeuerwehren.
- (3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/In, im Falle der Verhinderung einer/eine der oder der/die Jugendgruppenleiter/In leitet(n) die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

§ 11

Sprecher/in

Der/die Sprecher/In vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.

§ 12

Schriftführung

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftführers/In. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/In verantwortlich.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Auch wird hier die Anwesenheit bei Ausbildungsveranstaltungen sowie der Lager und Fahrten und sonstiger Aktivitäten dokumentiert.

- (3) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.
- (4) Für die Erstellung und Weiterleitung des Gesamtjahresberichtes zeichnet sich der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/In verantwortlich.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Gemeinde oder Spenden erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem/der Kassenwart/In. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/In.
- (2) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer/Innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer/Innen der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Anschaffungen für die Gemeindejugendfeuerwehr werden von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/In im zuständigen Gremium beantragt.

§ 14 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke ist für jede Gruppe ein(e) Jugendgruppenleiter/In verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums bzw. nach Vorgaben der Gemeinde Reiskirchen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

§ 15 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß § 8 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes untersagt.

- (3) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 – 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- (4) Der Dienstplan wird vom Jugendfeuerwehrwart aufgestellt, der Feuerwehrausschuss ist über die Inhalte zu informieren. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

§ 16 Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich versichert.
- (2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

§ 17 Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Reiskirchen erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Übernahme erfolgt satzungsgemäß an der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist in der Regel bis zum 27. Lebensjahr als Jugendgruppenleiter/In möglich.
- (3) Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr den Mitgliedsausweis als Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Reiskirchen + OT. Diese Dokumentation wird vom Leiter der Gemeindejugendfeuerwehr unterzeichnet.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wurde von der Gemeindevertretung Reiskirchen in ihrer Sitzung am 08.12.2004 beschlossen. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reiskirchen und der jeweiligen Vereinssatzungen auf Ortsteilebene. Alle dort ergänzend getroffenen Regelungen gelten auch für die Jugendfeuerwehr Reiskirchen mit.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reiskirchen, den 10. Dezember 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
(Siegel)

gez. (Sehrt)
Bürgermeister

Die Veröffentlichung vorstehender Jugendordnung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen erfolgte im Reiskirchener Anzeiger Nr. 51 vom 17.12.2004.

Reiskirchen, den 17. Dezember 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
(Siegel)

gez. i.A. (Arnold)
Oberamtsrat